

Richtlinie des Kreises Plön **zur Förderung der E-Mobilität**

1. Grundsätze der Förderung

- 1.1. Der Kreis Plön fördert aufbauend auf den Ergebnissen des E-Mobilitätskonzepts des Kreises - unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorgaben dieser Richtlinie - Projekte, die der Förderung der E-Mobilität im Kreis dienen.
- 1.2. Als E-Fahrzeug im Sinne dieser Richtlinie gelten Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, die ihre Antriebsenergie ganz oder teilweise aus Batterien beziehen.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Zuwendung wird in Form eines Gesamtzuwendungsbetrages gewährt.
- 1.4. Alle Zuwendungen dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Etwaige mögliche Förderungen durch EU, Bund oder Land Schleswig-Holstein sind bei Kumulierung vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2. Umfang und Zuwendungsvoraussetzungen der Förderung für Ladeinfrastruktur

- 2.1. Gegenstand der Förderung ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur im Kreis Plön mit einem oder mehreren Ladepunkten einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses des Ladestandorts und der Montage der Ladestation. Die Ausgaben für die Planung, den Genehmigungsprozess und den Betrieb sind von der Förderung ausgeschlossen.

Gefördert wird die Errichtung von öffentlich zugänglicher Normalladeinfrastruktur (bis einschließlich 22 Kilowatt) auf dem Gebiet des Kreises Plön. Es ist ausschließlich der Kauf von Ladeinfrastruktur förderfähig. Das Leasing von Ladeinfrastruktur ist nicht förderfähig.

Ein förderfähiger Ladepunkt im Sinne dieser Richtlinie ist die für die Stromversorgung eines E-Fahrzeugs bestimmte Einrichtung gemäß der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung - LSV in der jeweils aktuellen Fassung) einschließlich deren Montage. Diese beinhaltet auch Anforderungen an die Authentifizierung und Abrechnung an der Ladesäule.

Der Netzanschluss ist die technische Verbindung des Ladestandorts an das Energieversorgungsnetz (Nieder- und Mittelspannungsnetz) sowie das Telekommunikationsnetz. Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der LSV in der jeweils aktuellen Fassung.

Die geförderte Ladeinfrastruktur muss den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen.

Die Netzanschlussleistung kann zunächst höher auslegt werden, als die aktuell vorgesehene Leistungsstärke der Ladeinfrastruktur es erfordert, sofern der Antragsteller darlegt, dass an dem betreffenden Standort perspektivisch ein steigender Ladebedarf erwartet wird und ein weiterer Ausbau mit Ladepunkten geplant ist.

- 2.2. Es werden bis zu 40 % der unter 2.1. genannten förderfähigen Kosten, max. jedoch 2.000,00 € je Ladepunkt sowie max. 3.500,00 € je Netzanschluss bewilligt. Bei Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist ein Eigenanteil von mindestens 20 % der

förderfähigen Kosten zu leisten. Die Förderung ist auf die Ausrüstung von maximal 10% der Stellplätze (auf ganze Zahlen aufgerundet) des Zuwendungsempfängers begrenzt.

- 2.3. Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur müssen im öffentlichen Straßenraum in Form einer Bodenmarkierung durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeugs gemäß § 39 Abs. 10 StVO) deutlich als solche gekennzeichnet werden.

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur müssen im nicht-öffentlichen Straßenraum durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeuges gemäß § 39 Abs. 10 StVO) auf grünem Grund (RAL 6018) deutlich als solche gekennzeichnet werden. Die Bodenmarkierung soll die komplette Fläche des Parkplatzes umfassen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag alternativ zur Bodenmarkierung eine Beschilderung mit den oben dargestellten Piktogrammen genehmigt werden, wenn das Aufbringen der Bodenmarkierung aus rechtlichen Gründen (z.B. bei denkmalgeschützten Flächen) oder aufgrund der Bodenbeschaffenheit vor Ort (z.B. bei Schotter oder Rasengittersteinen) ausgeschlossen ist.

- 2.4. Der Zugang zur Ladesäule ist 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen pro Woche zu gewährleisten.
- 2.5. An der Ladestation selbst muss das Klimaschutz-Logo des Kreises Plön gut sichtbar angebracht sein.
- 2.6. Die Zweckbindungsdauer beträgt sechs Jahre. Der Nachweis erfolgt über die Registrierung bei In- und Außerbetriebnahme der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur gemäß den Anforderungen der LSV in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Umfang und Zuwendungsvoraussetzungen der Förderung für CarSharing

- 3.1. Gegenstand der Förderung ist der Auf- und Ausbau von stationsbasierten CarSharing-Angeboten im Kreis Plön. Gefördert wird der Einsatz von konventionellen CarSharing-Fahrzeugen als Ergänzung zu privaten Elektrofahrzeugen für den Langstreckeneinsatz und der Einsatz von batterieelektrisch betriebenen CarSharing-Fahrzeugen.

Im Sinne eines integrierten CarSharing-Angebots im Kreis Plön werden nur Anbieter gefördert, die im Rahmen eines überregionalen, in Schleswig-Holstein verbreiteten Abrechnungsverbunds (z.B. Cambio, Stadtmobil, etc.) eigenen Kunden die Nutzung externer Angebote ermöglichen sowie deren Angebot für externe Kunden mit ihrem bestehenden Kundenkonto nutzbar ist.

Für die im Kreis Plön eingesetzte Flotte des jeweiligen CarSharing-Anbieters sind die Blauer-Engel-Vergabekriterien DE-UZ 100 mit Ausnahme der Punkte 3.1.3, 3.3, 4 und 5 einzuhalten.

Die Förderung der CarSharing-Anbieter erfolgt sowohl durch direkte Unterstützung als auch durch Unterstützung von sogenannten „Ankerkunden“, die durch eine garantierte Mindestauslastung von CarSharing-Fahrzeugen die Etablierung eines Angebots von förderungsberechtigten CarSharing-Anbietern im Kreis Plön fördern.

- 3.2. Förderberechtigte CarSharing-Anbieter werden für den Einsatz von im Kreis Plön stationierten CarSharing-Fahrzeugen pauschal mit 50,00 € je Fahrzeug und Monat unterstützt
- 3.3. Gefördert wird die nachweisbare Differenz zwischen vom „Ankerkunden“ garantierter jährlicher Mindestnutzung eines CarSharing-Angebots und einer eventuell niedrigeren

tatsächlichen Fahrleistung. Die Fahrzeuge müssen auf dem Gebiet des Kreises Plön stationiert sein.

Es werden bis zu 75 % der förderfähigen Kosten, max. jedoch jährlich 5000,00 € je Fahrzeug, bewilligt. Die maximale Fördersumme reduziert sich ab dem 4. Betriebsjahr auf 1500,00 € je Fahrzeug und Jahr. Für unvollständige Betriebsjahre erfolgt die Förderung, gerundet auf ganze Monate, anteilig.

- 3.4. An den eingesetzten Fahrzeugen, an den CarSharing-Standorten, auf Werbebroschüren und Internetauftritten muss das Klimaschutz-Logo des Kreises Plön gut sichtbar angebracht sein.
- 3.5. Bei Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist ein Eigenanteil von mindestens 20 % der förderfähigen Kosten zu leisten.
- 3.6. Die Zweckbindungsdauer beträgt drei Jahre.

1/2

4. Umfang und Zuwendungsvoraussetzungen der Förderung für Mobilitätsstationen

- 4.1. Gefördert wird die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, die die verschiedenen Verkehrsmittel des Umweltverbundes (z. B. Fuß-, Radverkehr, CarSharing und ÖPNV) im lokalen Kontext miteinander verknüpfen. Bei der Einbindung von CarSharing-Dienstleistungen sind die Anforderungen an förderungsberechtigte CarSharing-Anbieter gemäß Nummer 3.1. zu erfüllen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Errichtung von Mobilitätsstationen an ÖPNV-Zugangspunkten gemäß den Gestaltungsrichtlinien der KielRegion bzw. der NAH.SH inklusive Ladeinfrastruktur an CarSharing-Stellplätzen für den Einsatz von Elektrofahrzeugen im CarSharing.

Die für die Förderung von verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen vorgesehenen Flächen und Grundstücke müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden. Trifft dies nicht zu, muss der Antragsteller über die vorgesehenen Flächen verfügen können (z. B. in Form eines Gestattungsvertrags). Die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen müssen die Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des jeweiligen Straßengesetzes als öffentlich genutzte Verkehrsfläche erfüllen.

Geförderte Ladeinfrastruktur an CarSharing-Stellplätzen hat die unter Nummer 2. genannten Anforderungen zu erfüllen.

Die Auswahl und Dimensionierung der Ausstattungselemente orientiert sich an den lokalen Bedürfnissen. Die Verwendung der Infosteile ist verpflichtend.

- 4.2. Es werden bis zu 75 % der unter 4.1. genannten förderfähigen Kosten bewilligt.
- 4.3. Bei Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist ein Eigenanteil von mindestens 20 % der förderfähigen Kosten zu leisten.
- 4.4. An der Infosteile der Mobilitätsstation muss das Klimaschutz-Logo des Kreises Plön gut sichtbar angebracht sein.
- 4.5. Die Zweckbindungsdauer beträgt sechs Jahre.

5. Umfang und Zuwendungsvoraussetzungen der Förderung für BikeSharing

- 5.1. Gegenstand der Förderung ist der Auf- und Ausbau des gemeinsamen BikeSharing-Systems der KielRegion im Kreis Plön („Sprottenflotte“). Gefördert wird die Bereitstellung von Fahrzeugen des BikeSharing-Systems der KielRegion an Standorten im Kreis Plön.

- 5.2.** Gefördert werden die Betriebskosten für an Standorten im Kreis Plön stationierte Fahrzeuge des BikeSharing-Systems der KielRegion abzüglich der durch den Betrieb dieser Fahrzeuge erzielten Erlöse.

Es werden bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, max. jedoch jährlich 5000,00 € je Standort und Jahr bewilligt. Für unvollständige Betriebsjahre erfolgt die Förderung, gerundet auf ganze Monate, anteilig.

- 5.3.** Die Vorgaben der KielRegion (z.B. Gestaltung/ Corporate Design) sind einzuhalten. An den Stationen, auf Werbebroschüren und Internetauftritten muss das Klimaschutz-Logo des Kreises Plön gut sichtbar angebracht sein.
- 5.4.** Bei Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist ein Eigenanteil von mindestens 20 % der förderfähigen Kosten zu leisten.
- 5.5.** Die Zweckbindungsdauer beträgt drei Jahre.

6. Verfahren

- 6.1.** Der Antrag auf Förderung ist bis zum 30.04. des Jahres für das laufende Jahr beim Kreis Plön – Die Landrätin –, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön per Antragsformular vom Antragsteller zu stellen.

- 6.2.** Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
- Beschreibung des Vorhabens
 - Kostenschätzung
 - Finanzierungsplan (Eigen- und Fördermittel)
 - Bei Vorhaben nach Nummer 2. und 4.: Entwurfsplanung mit Erläuterungsbericht, Plänen und Nachweis über die Eigentumsverhältnisse (Grundbuchauszug, Eigentumsverhältnisse)

Der Kreis Plön kann weitere, ergänzende Unterlagen vom Antragsteller nachfordern.

- 6.3.** Jede den Antrag betreffende Änderung ist dem Kreis Plön unverzüglich mitzuteilen.

- 6.4.** Die bewilligten Zuwendungen werden nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides auf Anforderung des Antragstellers ausgezahlt. Die Zuwendung ist innerhalb von neun Monaten nach Auszahlung zu verwenden; Abweichungen von dieser Zeitvorgabe sind mit Begründung rechtzeitig zu beantragen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen) sowie im Falle von Vorhaben der Nummer 2. und 4. einem Nachweis der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen für die Ladesäule besteht, bis spätestens einem Jahr nach Auszahlung der Zuwendung darzulegen. Insbesondere bei Nichtvorlage oder verspäteter Vorlage sowie nicht ordnungsgemäßer Verwendung können die bewilligten Mittel in voller Höhe oder teilweise zurückgefordert werden.

Der Kreis behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet worden ist.

- 6.5.** Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
- 6.6.** Zurückzuzahlende Beträge, die nicht innerhalb von der sich aus Punkt 5.4. ergebenden Frist nach Überweisung für den Bewilligungszweck in Anspruch genommen wurden, sind mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Plön, den

Kreis Plön
Die Landrätin